



KRANKENBEFÖRDERUNG MIT TRAGSESSEL

1. AUSGANGSLAGE

- Das Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz (WRKG) regelt klar, welche Transporte dem **Rettungs- und Krankentransportwesen vorbehalten** sind, der § 4 WRKG definiert Ausnahmen hiervon.
- Bis zum Jahr 2018 war es möglich, dass gewerbliche Personenbeförderungsunternehmen **Personen im Tragsessel, allerdings ohne medizinische Betreuungspflichten**, durchgeführt haben. **Die Wartezeiten reduzierten sich** zu dieser Zeit auf maximal 90 Minuten (im Durchschnitt auf Ø 60 Minuten). Eine Gesetzesänderung 2019 verhinderte diese Möglichkeit, was aktuell zu teilweisen Wartezeiten im Ausmaß von 2–4 Stunden führt.
- Derzeit gibt es **keine spezifische Ausnahme** für die gewerbsmäßige Beförderung eingeschränkter Personen, die keine medizinische Betreuung benötigen, jedoch **besondere Unterstützung beim Zu- und Abgang** benötigen (z. B. Tragsessel). Der Verfassungsgerichtshof hat 2020 klargestellt, dass medizinische Notwendigkeit nur im Einzelfall und ausschließlich durch **ärztliche Anordnung** festgestellt werden kann.
- Der Transport von Personen im Tragsessel ist für **private Fahrten ist erlaubt**, allerdings gilt dies nicht für die Krankenförderung.
- Die Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Wien sieht eine **verpflichtende Einschulung** der transportierenden Personen in das **Medizinprodukt „Tragsessel“** vor, um für Rechtssicherheit zu sorgen.

2. RELEVANZ FÜR DIE BRANCHE

- **Wachsende Nachfrage** nach Transportleistungen für eingeschränkte Personen, die aber keinen Krankentransport mit medizinischer Betreuung benötigen.
- Gewerbliche Beförderer könnten diese Leistungen **effizient und niederschwellig** erbringen – seit der Gesetzesänderung im Jahr 2019 ist dies jedoch nicht mehr möglich.
- Eine klare Ausnahme schafft **Planbarkeit und Rechtssicherheit** für Betriebe, sorgt für kürzere Wartezeiten und eine Entlastung der Gesundheitseinrichtungen.
- Vermeidung **unnötiger Bindung von Rettungs- und Krankentransportkapazitäten** für Fälle, die keine medizinische Betreuung erfordern.

3. POSITION & ZIELSETZUNG

Position

Die Sparte Transport und Verkehr fordert eine Erweiterung des § 4 WRKG um eine explizite Ausnahme für die gewerbsmäßige Beförderung von **Personen im Tragsessel ohne medizinische Betreuungsnotwendigkeit**.

→ Ziel 1

Klare gesetzliche Grundlage schaffen

Ergänzung des § 4 Abs. 1 Z 4 WRKG um eine präzise, rechtskonforme Ausnahmebestimmung. Eindeutige Abgrenzung zwischen Krankentransport und Personenbeförderung mit Tragsessel ohne medizinischer Betreuungsnotwendigkeit sicherstellen.

→ Ziel 2

Nachweis einer Einschulung in das Medizinprodukt „Tragsessel“

Nachweisliche Einschulung der transportierenden Personen für das Medizinprodukt „Tragsessel“.

→ Ziel 3

Versorgungslücken schließen

Ermöglichung, dass gewerbliche Anbieter leichte Mobilitätsunterstützung übernehmen können (z. B. Tragsessel).

4. FORDERUNGEN

Aufnahme einer neuen Ziffer 4 in § 4 Abs. 1 WRKG:

Ausnahme für die gewerbliche Beförderung
eingeschränkter Personen, wenn:

- Transport mittels Tragsessel möglich und notwendig ist,
- während des Transports keine medizinische Betreuung erforderlich ist,
- die transportierenden Personen eine nachgewiesene
Einschulung in das Medizinprodukt „Tragsessel“ haben.

Präzisierung des Begriffs „medizinische Notwendigkeit“

entsprechend der Auslegung des VfGH (Einzelfall, ärztliche
Anordnung). Rechtssichere Regelung für Unternehmen,
welche die Beförderungsdienstleistung ohne medizinischer
Betreuungsnotwendigkeit anbieten möchten.

5. NUTZEN & WIRKUNG

✓ Für die Branche:

Klare rechtliche Rahmenbedingungen. Erschließung
eines wichtigen Dienstleistungssegments mit wachsen-
der Nachfrage aufgrund der demografischen Entwick-
lungen. Höhere Professionalität durch Ausbildungs-
bzw. Schulungsvorgaben.

✓ Für die Stadt Wien:

Bessere Notfallversorgung der Stadtbevölkerung durch
Entlastung der Blaulichtorganisationen.

✓ Für die Bevölkerung (Patient:innen):

Schnellere Verfügbarkeit von Transportlösungen ohne
unnötige Wartezeiten, damit einhergehend auch eine
bessere Planbarkeit für Angehörige von Betroffenen.

✓ Für Behandlungsstellen mit festen Öffnungszeiten:

Einsparung von entstandenen Mehrkosten wie z. B. durch
lange Wartezeiten, während denen Personal anwesend
sein muss, da wartende Betroffene in Betreuungseinrich-
tungen beaufsichtigungspflichtig sind.

✓ Für die Blaulichtorganisationen:

Kapazitätsentlastung der Blaulichtorganisationen
und damit die Möglichkeit, den Fokus auf dringende,
medizinische (Not-)Fälle zu legen.



**UNSER STANDPUNKT
FÜR IHRE BRANCHE**



6. KONTAKT

Wirtschaftskammer Wien
Sparte Transport und Verkehr
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien

T 01/514 50-3510
E sparteverkehr@wkw.at
W wko.at/wien/verkehr